

Antrag

der Abgeordneten Dr. Bettina Hoffmann, Harald Ebner, Renate Künast, Oliver Krischer, Tabea Rößner, Katharina Dröge, Lisa Badum, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Kerstin Andreae, Gerhard Zickenheiner, Matthias Gastel, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Christian Kühn (Tübingen), Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Corinna Rüffer, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorsorgeprinzip als Innovationsmotor

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Vorsorgeprinzip ist ein Innovationsmotor für genau die wirtschaftliche Entwicklung, die wir brauchen, um die Weltgemeinschaft auf einen zukunftsfähigen, nachhaltigen Pfad zu bringen, der dafür sorgt, dass wir innerhalb der planetaren Grenzen produzieren und konsumieren. Es dient der Feststellung, ob der Einsatz konkreter innovativer Verfahren und Technologien zu verantworten ist und schafft damit auch Vertrauen und Investitionssicherheit für Unternehmen, dass ihre Innovationen auf die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger treffen.

Wir stehen vor großen gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen. Nicht zuletzt die Fridays for Future Bewegung macht deutlich, dass Politik handeln muss, um uns und unseren nachfolgenden Generationen eine gute Zukunft zu sichern. Innovationen in vielen Bereichen sind ein wichtiger Teil der Lösung.

Über Jahrtausende strahlender Atommüll, die Risiken der Klimaerhitzung, zahlreiche Chemikalien in Alltagsgegenständen von Baustoffen über Reinigungsmittel bis hin zu Spielzeug, und Plastikmüllteppiche in unseren Meeren sind Beispiele für nicht vorsorgendes und nicht nachhaltiges Handeln. In der Vergangenheit sind oft kurzsichtige Entscheidungen getroffen worden, weil an alten Technologien festgehalten wurde und Risiken unterschätzt worden sind.

Die Förderung von Wind- und Solarenergie entsprang dem Gedanken, Vorsorge gegen die Auswirkungen der Klimakrise zu betreiben und die Atomkraft mit ihren negativen Folgen zu ersetzen. Das dafür eingeführte Erneuerbare-Energien-Gesetz hat zu enormen Innovationssprüngen in der Branche der Erneuerbaren Energien geführt.

Das Vorsorgeprinzip stellt sicher, dass wir auch bei Unsicherheit über Art, Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Schadensfällen vorbeugend, vorausschauend und gemeinwohlorientiert handeln, um Gefahren für Verbraucherinnen und Verbraucher, Gesundheit oder Umwelt zu vermeiden. So ermöglicht

der Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip in Fällen, in denen unzureichende wissenschaftliche Daten keine umfassende Risikobewertung zulassen, zum Beispiel die Verhängung eines Vermarktungsverbots etwaiger gesundheitsgefährdender Produkte.

Technikfolgenabschätzung ist daher immer Teil eines Innovationsprozesses und ist häufig Ausgangspunkt für die Entwicklung neuer Technologien, die risikoärmer und umweltschonender als bestehende Produkte sind. Art. 191 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) regelt die Grundsätze dieser Technikfolgenabschätzung und ermöglicht so die gefestigte Etablierung und Anwendung nachhaltiger Innovationen. Es drückt den gesellschaftlichen Konsens aus, dass wir die Lebensgrundlagen unserer Kinder und Enkel erhalten wollen und genießt aus gutem Grund auf europäischer Ebene Verfassungsrang.

Das Vorsorgeprinzip stellt damit umfassend sicher, dass Innovation auf Grundlage unserer europäischen Werte erfolgt und langfristige oder unumkehrbare unerwünschte Folgen vermieden werden.

Kontraproduktiv für eine neue Innovationskultur ist es hingegen, das Prinzip der Vorsorge zunehmend in Frage zu stellen. Das sogenannte „Innovationsprinzip“ ist ein Beispiel dafür. Es wurde 2013 vom European Risk Forum, getragen unter anderem von der Chemie-, Kohle-, und Tabakindustrie, gezielt in die öffentliche Debatte eingebracht, um den Innovationsbegriff missbräuchlich zur Schwächung von Umwelt- und Gesundheitsstandards in der EU-Chemikalienverordnung sowie in EU-Vorschriften zu Lebensmittelsicherheit, Nanomaterialien, Pharmazeutika, Medizinprodukten und Biotechnologien zu nutzen (https://corporateeurope.org/sites/default/files/attachments/briefing_innovation_principle_final.pdf; https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/umweltpolitik/171017-nabu_vorsorgeprinzip_praesentation_gleich_petschow.pdf). Auf nationaler Ebene fordert unter anderem der Verband der Chemischen Industrie das sogenannte „Innovationsprinzip“ in Gesetzestexten zu verankern.

Mit der Aufnahme eines sogenannten „Innovationsprinzips“ in Rechtstexten soll erreicht werden, dass Vorsorgeprinzip- und „Innovationsprinzip“ gegeneinander abgewogen werden müssen, obwohl letzteres anders als das Vorsorgeprinzip auf keiner rechtlichen Grundlage fußt. So würde es als eine Art Trojanisches Pferd wirken und versuchen, das Vorsorgeprinzip in einen künstlichen Widerspruch zur Innovationsfähigkeit unserer Wirtschaft zu setzen. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall.

Vor dem Hintergrund undurchsichtiger globaler Produktionsketten und globaler Megatrends wie der Klimakrise oder Ressourcenverknappung ist die konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips ein entscheidender Wettbewerbsvorteil.

Das Beispiel der Pestizidgruppe Neonikotinoide zeigt, wie wichtig das Vorsorgeprinzip ist, um Fehler bei der Risikobewertung zu korrigieren. Erst auf Grundlage des Vorsorgeprinzips war es möglich, die Zulassung für bienenschädliche Stoffe zu widerrufen und Bestäuber wirksam zu schützen. Die Diskussionen um TTIP und CETA haben zudem gezeigt, wie wichtig den Bürgerinnen und Bürgern das Vorsorgeprinzip ist.

Das Vorsorgeprinzip und die damit einhergehenden hohen Schutzstandards in Europa stellen eine Errungenschaft dar, die nicht aufs Spiel gesetzt werden darf, sondern gestärkt werden muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. klarzustellen, dass das Vorsorgeprinzip an sich und sein Verfassungsrang auf EU-Ebene nicht in Frage gestellt werden dürfen und das Vorsorgeprinzip somit eindeutig über einfacher Gesetzgebung steht;
2. das Vorsorgeprinzip als Innovationsmotor einer nachhaltigen Entwicklung zu stärken;
3. Innovationen zu fördern, die zur nachhaltigen Lösung der großen gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen beitragen, die Verbraucherrechte wahren und damit Mensch und Umwelt eine gute Zukunft ermöglichen;
4. das Vorsorgeprinzip in internationalen Handelsabkommen, anders als bisher, als umfassendes, horizontales Prinzip zu verankern, sodass es für alle Elemente des Vertragstextes effektiv wirksam ist und im Falle von State-to-State- oder Investor-to-State-Streitbeilegungsverfahren nicht auf das Welthandelsrecht (WTO-Recht) rekuriert werden kann. Handelsverträge dürfen nicht zu einem Absenken der europäischen Standards zum Schutz von Umwelt und Gesundheit führen.

Begründung

Das Vorsorgeprinzip ist als grundlegendes Verfassungsprinzip primärrechtlich in Art. 191 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. Dort heißt es:

„Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. Im Hinblick hierauf umfassen die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen.“

Sekundärrechtlich findet sich das Vorsorgeprinzip u.a. in Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Das Vorsorgeprinzip dient somit der Unterstützung nachhaltiger Innovationsprozesse und der Feststellung, ob der Einsatz dieser sozial-ökologischen und technischen Innovationen verantwortbar ist.

Der Entstehung des Begriffs „Innovationsprinzip“ geht die Behauptung voraus, Vorsorge würde Innovationen be- oder verhindern. Der Begriff „Innovationsprinzip“ wurde von Seiten der Chemie-, Tabak- und Erdölindustrie eingeführt, um das Vorsorgeprinzip auf Ebene der Technikfolgenabschätzung einzuschränken. Das Konzept hinter diesem sogenannten „Innovationsprinzip“ sieht vor, dem Vorsorgeprinzip ein Gegenspieler an die Seite zu stellen und es dadurch auszuhebeln.

Damit werden europäisches Umwelt- und Verbraucherschutzrecht geschwächt. Um das Vorsorgeprinzip auch künftig wirksam zur Anwendung bringen zu können und zu erhalten, muss die Rechtskonsistenz auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gewahrt bleiben. Die Einführung eines demgegenüber stehenden Begriffs „Innovationsprinzip“ ist damit nicht vereinbar.

Berlin, den 9. April 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.